

lÜbbert | rechtsanwälte | Wallstraße 15 | 79098 Freiburg

**Rainer Beeretz**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Medizinrecht

**Dr. Sascha Berst**

Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Manuela Büchler**

Fachanwältin für Familienrecht

**Jörg Düsselberg**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Dr. Eberhard Haaf**

Fachanwalt für Handels-  
und Gesellschaftsrecht

**Dr. Dirk Liebold**

Fachanwalt für Medizinrecht

**Dr. Hartmut Lübbert, M. C. L.**

Wallstraße 15  
79098 Freiburg

Telefon (0761) 28 28 50  
Telefax (0761) 2 34 00  
E-Mail [mail@raeluebbert.de](mailto:mail@raeluebbert.de)  
Internet [www.raeluebbert.de](http://www.raeluebbert.de)

LG-Fach: 55  
AG-Fach: 13

In Kooperation mit

**Mutz & Bienger Partnerschaft**

Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Heinrich-von-Stephan-Straße 5  
79100 Freiburg

# Grundzüge des Erbrechts

von RA Dr. Eberhard Haaf

Wallstraße 15  
79098 Freiburg

Stand: Oktober 2010

Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau  
(BLZ 680 501 01)  
Kto. Nr. 10 014 392

Anderkonto:  
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau  
(BLZ 680 501 01)  
Kto. Nr. 12 190 513

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. Gesamtrechtsnachfolge</b>	<b>5</b>
<b>I. Was geht im Erbfall auf die Erben über?.....</b>	<b>5</b>
<b>II. Was kann man tun, wenn der Nachlass überschuldet ist?.....</b>	<b>5</b>
1. Ausschlagung.....	5
2. Beschränkung der Haftung.....	5
<b>B. Gesetzliche Erbfolge</b>	<b>5</b>
<b>I. Wer wird nach dem Gesetz Erbe?.....</b>	<b>5</b>
1. Verwandtenerbfolge.....	5
1.1 Ordnungen.....	5
1.2 Stämme.....	6
2. Ehegattenerbrecht/Erbrecht bei eingetragener Lebenspartnerschaft.....	6
2.1 Zugewinnngemeinschaft.....	7
2.2 Gütertrennung.....	7
2.3 Gütergemeinschaft.....	8
<b>C. Gewillkürte Erbfolge</b>	<b>8</b>
<b>I. Eine grundsätzliche Entscheidung: Alleinerbe oder Erbengemeinschaft? 8</b>	<b>8</b>
1. Alleinerbe.....	8
2. Erbengemeinschaft.....	8
3. Vermächtnisse.....	9
<b>II. Was kann man testamentarisch verfügen?.....</b>	<b>9</b>
1. Die Teilungsanordnung.....	9
2. Das Vorausvermächtnis.....	9
3. Die Auflage.....	10
4. Die Vorerbschaft.....	10
5. Die Nacherbschaft.....	11
6. Die Ersatzerbschaft.....	11
7. Weitere Verfügungsmöglichkeiten.....	11
7.1 Nießbrauchsrecht.....	11
7.2 Testamentsvollstrecker.....	11
7.3 Vollmacht.....	12

7.4	Vormundschaft.....	12
<b>III.</b>	<b>Welche Verfügungen von Todes wegen gibt es?.....</b>	<b>12</b>
1.	Das Einzeltestament.....	12
2.	Das gemeinschaftliche Testament.....	12
2.1	Das Berliner Testament.....	12
3.	Der Erbvertrag.....	12
<b>IV.</b>	<b>Wie wird ein gültiges Testament errichtet?.....</b>	<b>13</b>
1.	Regeln für das private Testament.....	13
1.1	Handschriftlichkeit.....	13
1.2	Verbesserungen.....	13
1.3	Unterschrift.....	14
1.4	Ort und Datum.....	14
1.5	Stellvertretung.....	14
1.6	Nachträge.....	14
2.	Privates oder notarielles Testament?.....	14
2.1	Kosten.....	14
2.2	Aufbewahrung des Testaments.....	14
<b>V.</b>	<b>Der Pflichtteil.....</b>	<b>15</b>
1.	Wer ist pflichtteilsberechtigt?.....	15
2.	Wie hoch ist der Pflichtteil?.....	15
3.	Worin besteht der Pflichtteil?.....	16
4.	Wann verjährt der Pflichtteilsanspruch?.....	16
5.	Was ist ein Pflichtteilsergänzungsanspruch?.....	16
6.	Bestehen Steuerungsmöglichkeiten?.....	17
<b>D.</b>	<b>Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer</b>	<b>18</b>
<b>I.</b>	<b>Steuerbefreiungen.....</b>	<b>18</b>
1.	Verhältnis von Erbschaft- und Schenkungssteuer.....	18
2.	Steuerbefreiungs-Tatbestände.....	18
2.1	Hausrat.....	18
2.2	Zuwendungen.....	18
2.3	Selbst genutzter Wohnraum.....	18
2.3.1	Schenkung an Ehegatten oder Lebenspartner.....	18
2.3.2	Vererbung an Ehegatten oder Lebenspartner.....	19
2.3.3	Vererbung an Kinder.....	19

2.4	Zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke.....	19
2.5	Betriebsvermögen.....	19
<b>II.</b>	<b>Steuerklassen.....</b>	<b>19</b>
<b>III.</b>	<b>Freibeträge.....</b>	<b>20</b>
1.	Erneuerung alle 10 Jahre.....	20
2.	Höhe der Freibeträge.....	20
3.	Versorgungsfreibetrag.....	20
<b>IV.</b>	<b>Abzug von Nachlassverbindlichkeiten.....</b>	<b>21</b>
<b>V.</b>	<b>Steuertarif-Tabelle.....</b>	<b>21</b>
<b>E.</b>	<b>Gestaltungstipps</b>	<b>21</b>
<b>I.</b>	<b>Vermeiden bzw. Verminderung der Erbschaftsteuer.....</b>	<b>21</b>
<b>II.</b>	<b>Sonstige Hinweise.....</b>	<b>22</b>

**Anlage 1: Steuertariftable**

## **A.** **Gesamtrechtsnachfolge**

### **I. Was geht im Erbfall auf die Erben über?**

Mit dem Tode einer Person geht deren Vermögen als Ganzes auf den oder die Erben über (Universalsukzession). Dies bedeutet, dass auch die Verbindlichkeiten des Erblassers übergehen. Ausgenommen von der Gesamtrechtsnachfolge sind nur sogenannte „höchstpersönliche“ Rechte und Pflichten, also solche, die speziell gerade an die Person **dieses** Erblassers geknüpft sind (z. B. Mitgliedschaften in Vereinen; akademische Titel; Leibrentenansprüche; Unterhaltsansprüche usw.).

### **II. Was kann man tun, wenn der Nachlass überschuldet ist?**

#### **1. Ausschlagung**

Jeder Erbe kann die Erbschaft ausschlagen. Die Ausschlagungsfrist beträgt **6 Wochen** ab Kenntnis vom Anfall und vom Berufungsgrunde (gesetzliche Erbfolge? Erbe aufgrund eines Testamentes?) der Erbschaft. Sie ist gegenüber dem Nachlassgericht (in Baden-Württemberg: Notariat) zu erklären. In bestimmten Fällen kann eine etwaige Versäumung der Ausschlagungsfrist noch nachträglich (aber wiederum nur innerhalb weiterer **6 Wochen**) angefochten werden.

## **2. Beschränkung der Haftung**

Wird eine überschuldete Erbschaft nicht ausgeschlagen, kann durch geeignete Maßnahmen (Nachlassverwaltung; Nachlassinsolvenzverfahren; Erhebung der Dürftigkeitseinrede) die Haftung des Erben auf den vorhandenen Bestand des Nachlasses (Aktivvermögen) beschränkt werden.

## **B.** **Gesetzliche Erbfolge**

### **I. Wer wird nach dem Gesetz Erbe?**

#### **1. Verwandtenerbfolge**

Neben dem überlebenden Ehegatten (und ggf. dem Staat, wenn keine Verwandten vorhanden sind oder alle Erben ausgeschlagen haben) sind die Verwandten des Erblassers gesetzliche Erben. Es kommen aber nicht **alle** Verwandten zum Zuge:

#### **1.1 Ordnungen**

Die in Betracht kommenden Erben sind unterteilt nach Ordnungen.

Gesetzliche Erben der **1. Ordnung** sind die Abkömmlinge des Erblassers, also die Kinder, Enkel, Urenkel. Neben diesen Abkömmlingen erbt nur noch der Ehegatte.

Gesetzliche Erben der **2. Ordnung** sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Gesetzliche Erben der **3. Ordnung** sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

So geht es weiter mit der **4. Ordnung** (Urgroßeltern) und entfernteren Ordnungen.

Solange ein Verwandter einer Ordnung lebt, ist ein Verwandter der **nächsten** Ordnung als Erbe **ausgeschlossen**.

***Beispiel:** Lebt also ein Kind des Erblassers (1. Ordnung), dann erben die Eltern des Erblassers (2. Ordnung) nicht.*

## 1.2 Stämme

Innerhalb einer Ordnung werden Untergruppen gebildet, die sogenannten Stämme. Jedes Kind des Erblassers bildet dabei als Stammvater bzw. -mutter einen eigenen Stamm. Die Erbschaft wird nach der Anzahl der Stämme verteilt. Kinder erben somit zu **gleichen** Teilen. Innerhalb der Stämme schließt ein lebender Abkömmling seine eigenen Abkömmlinge von der Erbschaft aus (sogenanntes Repräsentationssystem). Ist ein solcher Abkömmling des Erblassers allerdings schon verstorben, so treten an seine Stelle dessen eigene Abkömmlinge.

***Beispiel:** Der verwitwete Erblasser hatte zwei Kinder, nämlich einen Sohn und eine Tochter. Die Tochter ist schon vor dem Erblasser verstorben und hat ihrerseits drei Kinder hinterlassen. Der Sohn lebt noch und hat auch Kinder. Außerdem lebt noch der Vater des Erblassers.*

- *Der Vater des Erblassers (2. Ordnung) erbt nichts, da Erben der 1. Ordnung vorhanden sind (Kinder und Enkel des Erblassers);*
- *Sohn und Tochter des Erblassers bilden jeweils einen Stamm, jeder Stamm erbt zu gleichen Teilen (also jeweils 1/2);*
- *da ein lebender Abkömmling seine eigenen Abkömmlinge von der Erbschaft ausschließt, erben die Kinder des Sohnes (also die Enkel des Erblassers) nichts, der Sohn wird vielmehr Erbe zu 1/2;*
- *an die Stelle der verstorbenen Tochter treten deren Abkömmlinge, also ihre drei Kinder (Enkel des Erblassers); diese werden Erben zu jeweils 1/6 (1/2 Erbteil der Mutter : 3).*

## 2. Ehegattenerbrecht/Erbrecht bei eingetragener Lebenspartnerschaft

*(Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die Darstellung des Ehegattenerbrechts; die erbrechtlichen Regelungen bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft sind ähnlich ausgestaltet; von einer Auflistung der*

*Abweichungen muss hier aus Platzgründen abgesehen werden).*

Die Erbquote des überlebenden Ehegatten richtet sich sowohl nach dem ehelichen Güterstand (Gütertrennung vereinbart? Oder Gütergemeinschaft vereinbart? Oder gesetzlicher Güterstand der Zugewinnngemeinschaft?), als auch nach der Ordnung der miterbenden Verwandten.

Als Faustregel ist hier zunächst festzuhalten, dass der überlebende Ehegatte - unabhängig vom Güterstand - jedenfalls mindestens Erbe zu 1/4 wird.

## 2.1 Zugewinnngemeinschaft

Haben die Eheleute den Güterstand nicht durch Ehevertrag geregelt, leben sie also im gesetzlichen Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft**, dann hat dies zur Folge, dass die Vermögen der Ehegatten - entgegen weitläufiger Meinung - **getrennt** bleiben. Endet die Ehe beispielsweise durch Scheidung, dann wird erst im Rahmen dieser Beendigung der Ehe für jeden Ehegatten gesondert festgestellt, ob sich sein Vermögen während der Ehe vermehrt hat. In Höhe der Hälfte des Wertunterschiedes zwischen beiden Vermögensmehrungen ist dann eine Ausgleichszahlung (sogenannter Zugewinnngleich) geschuldet.

Im Erbrecht findet nun eine derartige Ermittlung eventueller Vermögensmehrungen auf Heller und Pfennig wie im Scheidungsrecht **nicht** statt.

Der Zugewinn wird vielmehr insoweit pauschaliert ausgeglichen.

Neben Erben der 1. Ordnung (also insbesondere Kindern) beläuft sich diese pauschalierte „Zugewinnngleichs“-Quote auf ein weiteres Viertel, so dass der überlebende Ehegatte  $(1/4 + 1/4) 1/2$  erbt. Sind Erben der 1. Ordnung nicht vorhanden, sondern nur Erben der 2. Ordnung (also beispielsweise die Eltern des Erblassers), dann erhöht sich diese pauschalierte Quote auf  $1/2$ , d. h. der überlebende Ehegatte erhält  $(1/4 + 1/2)$  eine Erbquote von  $3/4$ .

## 2.2 Gütertrennung

Beim ehelichen Güterstand der **Gütertrennung** entfällt diese pauschalierte Zugewinnngleichs-Regelung im Todesfall.

Es verbleibt bei der Erbquote von  $1/4$  neben Erben der 1. Ordnung (hier wird es allerdings etwas kompliziert: Bestehen diese Erben 1. Ordnung aus ein oder zwei Kindern des Erblassers - also nicht etwa aus Enkeln -, so erben der überlebende Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen; ist also ein Kind vorhanden, dann erbt der überlebende Ehegatte  $1/2$ , das Kind ebenfalls  $1/2$ ; sind zwei Kinder vorhanden, erben die beiden Kinder und der überlebende Ehegatte jeweils  $1/3$ ).

Sind keine Erben der 1. Ordnung vorhanden, wohl aber Erben der 2. Ordnung (also beispielsweise Eltern des Erblassers), erbt der überlebende Ehegatte  $1/2$ .

## 2.3 Gütergemeinschaft

Wesentliches Merkmal der (in der Praxis sehr selten vereinbarten) **Gütergemeinschaft** ist die Zusammenrechnung des Vermögens von Erblasser und Ehegatte zu gemeinschaftlichem Vermögen. Der Erbfall führt dazu, dass der Anteil des verstorbenen Ehegatten an diesem gemeinschaftlichen Vermögen (Gesamtgut) zum Nachlass gehört. Neben Erben der 1. Ordnung beträgt die Erbquote 1/4, neben Erben der 2. Ordnung 1/2.

### C.

#### Gewillkürte Erbfolge

Der Grundsatz der sogenannten „Testierfreiheit“ bildet die Grundlage der gewillkürten Erbfolge. Dieser Grundsatz ermöglicht es dem Erblasser, nach freiem Belieben Verfügungen von Todes wegen zu treffen, um die gesetzliche Erbfolge auszuschalten oder zu modifizieren. Die gewillkürte Erbfolge bietet somit die Chance, gestaltend in die Erbschaftsplanung einzugreifen. Wurde hingegen nichts geregelt, dann gilt die gesetzliche Erbfolge.

Seine Grenzen findet der Grundsatz der Testierfreiheit im Pflichtteilsrecht.

#### **I. Eine grundsätzliche Entscheidung: Alleinerbe oder Erbengemeinschaft?**

Bei allen letztwilligen Verfügungen ist die Entscheidung zu treffen, ob ein

Alleinerbe eingesetzt werden soll, oder ob der Nachlass verschiedenen Personen anteilmäßig zugesprochen und so eine Erbengemeinschaft begründet werden soll.

#### **1. Alleinerbe**

Der Alleinerbe hat die alleinige Verfügungsgewalt über den Nachlass. Es gibt also kein Tauziehen um einzelne Elemente des Erbes. Wer eine Person als Alleinerben bestimmt und Pflichtteilsberechtigte testamentarisch auf ihre gesetzlichen Ansprüche beschränkt, vermeidet sicher Streit um die Teilung des Nachlasses. Andererseits ist dann für die Auszahlung des Pflichtteils, womöglich sogar noch an mehrere Berechtigte, Bargeld erforderlich.

#### **2. Erbengemeinschaft**

Mehrere Erben können zu gleichen oder zu unterschiedlichen Teilen am Nachlass beteiligt werden. Bei mehreren Erben kommt es darauf an, ob sich die Erbengemeinschaft auf die gemeinsame Nutzung des Erbes einigen kann. Wenn das nicht gelingt, müssen einzelne Erben mit Bargeld im Werte ihres Erbteils abgefunden werden. Um das dafür nötige Geld flüssig zu machen, müssen vielleicht ganze Teile des Nachlasses verkauft werden. Diese Gefahr kann man beispielsweise dadurch abwenden, in dem man der Erbengemeinschaft zur Auflage macht, das Erbe gemeinsam zu nutzen und demjenigen, der gegen den Willen

des Erblassers verstößt, mit Enterbung droht.

### 3. Vermächtnisse

Will man neben dem oder den eigentlichen Erben auch noch dritten Personen (nahestehenden Freunden, anderen Verwandten, caritativen Einrichtungen usw.) etwas zuwenden, dann kann dies durch die Aussetzung eines Vermächtnisses geschehen. Wird in einer letztwilligen Verfügung beispielsweise dem Patensohn ein Geldbetrag von € 2.000,- vermacht, dann wird dieser nicht Mitglied der Erben-gemeinschaft; der Vermächtnisnehmer haftet folgerichtig auch nicht für die Nachlassverbindlichkeiten. Der durch ein solches Vermächtnis Begünstigte kann vielmehr die Ansprüche gegenüber den eigentlichen Erben geltend machen.

Auf diese Weise kann man auch die Ansprüche solcher pflichtteilsberechtigter Angehöriger befriedigen, die nicht Erben werden sollen: Um aus vorerwähnten Gründen das Entstehen einer Erbengemeinschaft zu vermeiden, können konkrete Vermögenswerte (beispielsweise in Höhe des Pflichtteils) über Vermächtnisaussetzungen den (sonstigen) pflichtteilsberechtigten Angehörigen vermacht werden und dadurch dem Alleinerben die Verfügungsgewalt über das gesamte Erbe gesichert werden. Ist der Wert des ausgesetzten Vermächtnisses identisch oder gar höher als der Pflichtteil, entfällt ein Pflichtteilsanspruch.

## II. Was kann man testamentarisch verfügen?

### 1. Die Teilungsanordnung

Der Erblasser kann bestimmen, welcher der Erben bestimmte Teile des Erbes erhalten soll.

*Beispiel:* Es kann angeordnet werden, dass der Sohn A ein Haus erbt, der Sohn B das Sparguthaben und die Tochter C eine Gemäldesammlung.

**Achtung:** Bei einer Teilungsanordnung sind die Erben grundsätzlich verpflichtet, untereinander einen **Wertausgleich** vorzunehmen, wenn sich die zugewiesenen Nachlassteile im Wert unterscheiden. Diese zwingende Rechtsfolge wird oftmals übersehen und kann erhebliche Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Erbengemeinschaft auslösen. Will man dies (oftmals mit der unabweisbaren Folge der kostenintensiven Einholung von Verkehrswertgutachten) vermeiden, dann bietet sich der nachstehend näher beschriebene Weg über die Aussetzung sogenannter Vorausvermächtnisse an.

### 2. Das Vorausvermächtnis

Auch ein Erbe kann - neben der Erbenstellung - Vermächtnisnehmer sein. Wird einem Erben zusätzlich zu seinem Erbteil ein solches Vermächtnis ausgesetzt, spricht man von „Vorausvermächtnis“.

**Beispiel:** Der Sohn A wird im Testament als Erbe eingesetzt, erhält aber zusätzlich im Wege des Vorausvermächtnisses die Briefmarkensammlung des Vaters. Der Sohn B wird ebenfalls als Erbe eingesetzt und soll daneben noch im Wege des Vorausvermächtnisses ein Baugrundstück erhalten, während die Tochter C - ebenfalls als Erbin eingesetzt - im Wege des Vorausvermächtnisses zusätzlich den gesamten Familienschmuck erhalten soll.

**Achtung:** Im Gegensatz zur Teilungsanordnung findet bei Vorausvermächtnissen grundsätzlich ein Wertausgleich nicht statt, d.h. der Wert des Vorausvermächtnisses ist nicht auf den Erbteil des Begünstigten anzurechnen. Der Weg über die Aussetzung von Vorausvermächtnissen ist deshalb ein geeignetes Instrument, um Wertausgleichs-Meinungsverschiedenheiten vorzubeugen.

Durch die Anordnung solcher Vorausvermächtnisse (oder auch durch die Zuweisung einer nur sehr geringen Erbquote) könnte aber das gesetzliche Pflichtteilsrecht eines Miterben ausgehöhlt werden. Diesbezüglich bietet das Gesetz diverse Korrekturmöglichkeiten an (z.B. § 2305 BGB - es kann die Erbschaft ausgeschlagen und mindestens der Pflichtteil verlangt werden).

### 3. Die Auflage

Durch eine Auflage im Testament kann der Erbe (oder auch der Vermächtnisnehmer) zu einer Leistung

verpflichtet werden. Es kann im Testament bestimmt werden, dass die Erbenstellung oder die Stellung als Vermächtnisnehmer rückwirkend dann wieder entfällt, wenn vom Erben bzw. vom Vermächtnisnehmer die Auflage nicht erfüllt wird.

**Beispiel:** Es kann zur Auflage gemacht werden, dass der Erbe oder der Vermächtnisnehmer das Grab des Erblassers über eine bestimmte Anzahl von Jahren zu pflegen hat, oder dass die mit einem Vermächtnis bedachte Haushälterin die Fürsorge für den Lieblingshund des Erblassers zu übernehmen hat. Denkbar sind auch Auflagen im Hinblick auf die Gestaltung der Trauerfeier oder über eine zeitlich fixierte Mindestdauer, innerhalb derer die Miterbengemeinschaft nicht aufgelöst werden darf/eine in den Nachlass gefallene Immobilie nicht weiterveräußert werden darf.

### 4. Die Vorerbschaft

Bei der Vorerbschaft wird bestimmt, dass eine Person nur bis zu einem festgelegten Zeitpunkt Erbe sein soll. Bis dahin ist das ererbte Vermögen gewissermaßen nur zu „verwalten“, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem die endgültigen Erben dann (ggf. auch erst im Zeitpunkt des Todes des Vorerben) das Erbe antreten sollen.

**Beispiel:** Der überlebende Ehegatte wird nur als Vorerbe eingesetzt. Für den Fall, dass sich dieser wieder verheiraten sollte, entfällt diese Vorerbschaft. Bereits im Zeitpunkt einer solchen Wiederverheiratung steht dem-

*gemäß den als Nacherben eingesetzten Kindern der Nachlass des erstversterbenden Ehegatten zu.*

**Achtung:** Vorerben sind nach den gesetzlichen Bestimmungen im Verfügungsrecht über das Erbe beschränkt. Sie können z.B. das Erbe nicht verkaufen oder verschenken, dürfen damit auch keine riskanten Spekulationsgeschäfte machen oder das Erbe sonst wie gefährden. Von diesen gesetzlichen Beschränkungen kann man den Vorerben im Testament aber ausdrücklich befreien; dann entfallen die meisten dieser gesetzlichen Beschränkungen.

## 5. Die Nacherbschaft

Das Gegenstück zur Vorerbschaft ist die Nacherbschaft, d.h. der Erblasser bestimmt, wer von einem festgelegten Zeitpunkt ab nach dem Vorerben endgültiger Erbe werden soll.

*Beispiel: Es wird bestimmt, dass die Kinder nach dem Tode des längstlebenden Ehegatten Nacherben des Vermögens des erstversterbenden Ehegatten werden sollen.*

## 6. Die Ersatzerbschaft

Bei der Ersatzerbschaft wird eine Person bestimmt, die dann Erbe werden soll, wenn eine ursprünglich als Erbe eingesetzte Person beim Erbfall bereits verstorben sein sollte oder das Erbe ausschlagen sollte.

*Beispiel: Der kinderlose, verwitwete Erblasser bestimmt, dass sein Lieblingsneffe Alleinerbe werden soll. Als Ersatzerben benennt er die Kinder des Lieblingsneffen. Damit wird verhindert, dass dann, wenn im Zeitpunkt des Todes des Erblassers auch der Lieblingsneffe bereits vorverstorben sein sollte, die Eltern des Erblassers, oder seine Geschwister usw. Erben werden.*

## 7. Weitere Verfügungsmöglichkeiten

Darüber hinaus kann man über die dargestellten Verfügungen hinaus diverse weitere Anordnungen wie folgt treffen (nur beispielhaft aufgeführt):

### 7.1 Nießbrauchsrechte

Man kann einer bestimmten Person Nießbrauchsrechte an einem Nachlassgegenstand, z. B. an einem Haus, gewähren, oder ihm ein lebenslanges Wohnrecht einräumen.

### 7.2 Testamentsvollstrecker

Man kann einen Testamentsvollstrecker benennen, der für die Durchsetzung des Willens des Erblassers nach dessen Tode sorgt bzw. auch für einen längeren Zeitraum das in den Nachlass gefallene Vermögen verwalten soll.

### 7.3 Vollmachten

Man kann einem oder mehreren Erben Vollmachten erteilen, z. B. Kontovollmachten oder bestimmte Handlungsvollmachten.

### 7.4 Vormundschaft

Man kann im Testament eine bestimmte Person als Vormund für die minderjährigen Kinder vorschlagen.

## III. Welche Verfügungen von Todes wegen gibt es?

### 1. Das Einzeltestament

Die normale Form des Testaments ist das Einzeltestament. Eine solche Urkunde kann zu Lebzeiten des Testierenden jederzeit - ganz oder teilweise - widerrufen bzw. durch ein anderes Testament ersetzt werden.

### 2. Das gemeinschaftliche Testament

Ehepaare und eingetragene Lebenspartner können in einer einheitlichen Urkunde ihren letzten Willen gemeinsam erklären.

Die Besonderheit (und oftmals auch der Sinn) eines gemeinschaftlichen Testaments ist es, dass gegenseitige Verpflichtungen der Ehepartner/eingetragenen Lebenspartnern nur von **beiden** Partnern gemeinsam geändert oder widerrufen werden können. Will einer der Partner alleine (gegen den Willen des anderen Partners) eine der

wechselseitigen Verpflichtungen ändern oder widerrufen, so muss er dies notariell beurkunden lassen und dem anderen Partner dies mitteilen; erst dann gilt die Testamentsänderung.

Bindungswirkungen entfalten die Anordnungen in solchen gemeinschaftlichen Testamenten insbesondere dann, wenn einer der Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner verstirbt - wenn im Testament über die Befreiung von einer solchen Bindungswirkung nichts erwähnt ist, ist es dem überlebenden Partner grundsätzlich untersagt, das gemeinschaftliche Testament nachträglich abzuändern, also beispielsweise andere Personen als die im gemeinschaftlichen Testament als Schlusserben bestimmten Kinder einzusetzen.

### 2.1 Das Berliner Testament

Das Berliner Testament ist eine Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments und in der Praxis sehr häufig. Hier ernennen sich die Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner gegenseitig zu Alleinerben und bestimmen zugleich einen Dritten (in der Regel die Kinder), an den der gemeinsame Nachlass nach dem Tode des längstlebenden Partners weitervererbt werden soll.

### 3. Der Erbvertrag

Wenn eine Person zu Lebzeiten bestimmte Leistungen für den Erblasser erbringen soll und als Gegenleistung hierfür zum Alleinerben erkoren wird,

dann kann die Sicherung dieser Alleinerbenstellung nur über einen Erbvertrag erfolgen (ein Testament könnte man ja jederzeit wieder ändern, ohne dass dies die ursprünglich begünstigte Person überhaupt bemerkt). Im Unterschied zum Testament handelt es sich beim Erbvertrag um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, wobei der Erblasser solche vertragsmäßigen Regelungen über die Erbeinsetzung sowie bezüglich Vermächtnissen und Auflagen nicht mehr einseitig widerrufen kann.

Die Errichtung eines Erbvertrags empfiehlt sich beispielsweise dann, wenn sichergestellt werden soll, dass das Erbe im Sinne des Erblassers tatsächlich auch verteilt und der Nachlass nicht zerrissen werden soll, z.B. bei umfangreichem Besitz, insbesondere bei Immobilien- und Firmeneigentum, und zur Erreichung dieses Ziels die Einbeziehung und Mitwirkung Dritter (beispielsweise die Erklärung von Pflichtteilsverzichteten usw.) nahe liegt.

**Achtung:** Für den Erbvertrag ist die notarielle Beurkundung zwingend vorgeschrieben, privatschriftlich kann also ein solcher Erbvertrag nicht abgefasst werden.

#### **IV. Wie wird ein gültiges Testament errichtet?**

Man kann sich zwischen zwei Testamentsarten entscheiden, nämlich einerseits das private (oder auch: handschriftliche) Testament, das eigenhändig und ohne Hinzuziehung eines No-

tars errichtet wird, und das notarielle Testament, das unter Beteiligung eines Notars beurkundet wird.

### **1. Regeln für das private Testament**

#### **1.1 Handschriftlichkeit**

Auch im EDV-Zeitalter muss das Testament **handschriftlich** aufgesetzt werden, und zwar **vollständig** handschriftlich ohne irgendwelche Zusätze mit Schreibmaschine. Bei Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments reicht es aus, wenn nur einer der Partner den gesamten Testamentstext handschriftlich verfasst; es müssen dann allerdings beide Ehegatten/eingetragene Lebenspartner persönlich unterschreiben.

#### **1.2 Verbesserungen**

Ausgebessert, durchgestrichen oder radiert sollte nach Möglichkeit nichts werden, da dies zu Unklarheiten führen kann. Wenn man wirklich einmal verbessern muss, sollte das betreffende Wort jedenfalls so durchgestrichen werden, dass es noch lesbar bleibt. Es empfiehlt sich darüber hinaus, am Rand der betreffenden Seite in Höhe der vorgenommenen Änderung das Datum der Änderung zu notieren und dort erneut die Unterschrift(en) des/der Testierenden anzubringen, um so zu dokumentieren, dass die Änderung von dem/den Testamentsverfasser(n) stammt.

### 1.3 Unterschrift

Das Testament muss eigenhändig unterschrieben sein; bei einem gemeinschaftlichen Testament bedeutet dies, dass beide Partner persönlich unterschreiben müssen.

### 1.4 Ort und Datum

Das Testament sollte Ort und Datum der Ausstellung enthalten.

### 1.5 Stellvertretung

Das Testament muss grundsätzlich vom Testierenden persönlich errichtet werden, d.h. man kann sich nicht durch eine andere Person vertreten lassen.

### 1.6 Nachträge

Vorsicht bei Nachträgen, nachträglichen Randbemerkungen usw.: Diese führen oft zu Widersprüchlichkeiten, bereiten Auslegungsprobleme und können dazu führen, dass das ganze Testament annulliert werden muss. Auf jeden Fall sollten sich solche Nachträge unmittelbar an den bisherigen Testamentstext/die Unterschriften anschließen und erneut mit Ort, Datum und Unterschrift versehen werden, d.h. die Unterschrift muss den **gesamten** Testamentstext einschließlich Nachtrag abdecken. Bei größerem Änderungsbedarf liegt es eher nahe, das Testament insgesamt neu zu schreiben.

## 2. Privates oder notarielles Testament?

### 2.1 Kosten

Bei einem öffentlichen Testament bemisst sich die Gebühr des beurkundenden Notars (anhand einer Gebührentabelle) auf der Basis des gesamten gegenwärtigen Vermögens des oder der Testierenden. Bei späteren Änderungen des Testaments fallen jeweils erneut entsprechende Gebühren an. Erstellt demgegenüber ein Rechtsanwalt den Entwurf eines privaten Testaments, so gilt zwar grundsätzlich dieselbe Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr; die meisten Rechtsanwälte sind aber dazu bereit, eine schriftliche Honorarvereinbarung des Inhalts zu treffen, dass statt dessen lediglich auf Zeithonorarbasis abgerechnet wird.

### 2.1 Aufbewahrung des Testaments

Das notarielle Testament wird beim zuständigen Bezirksnotariat amtlich verwahrt (gegen Gebühr), der Testierende erhält einen Hinterlegungsschein.

Da man nun jedes Testament alle drei bis fünf Jahre überprüfen und an die sich ständig verändernden Familien- und Vermögensverhältnisse (auch an die sich verändernde Steuergesetzgebung) anpassen sollte, ist dies bei amtlicher Aufbewahrung mit gewissen Umständen verbunden (ein Ehegatten-Testament kann z.B. nur durch **beide** Eheleute aus der Verwahrung genommen werden; ein öffentliches Te-

stament verliert im Übrigen seine Rechtswirksamkeit, wenn es nicht mehr amtlich verwahrt wird).

Umgekehrt bietet aber die amtliche Verwahrung auch einen gewissen Schutz gegen Manipulationen (interessierte Dritte, die nicht im Testament berücksichtigt sind, könnten ein daheim aufbewahrtes Testament bereits kurz nach dem Tode des Erblassers oder schon zu dessen Lebzeiten bei langem Krankenhausaufenthalt vor dessen Tode vernichten). Dasselbe Ergebnis (sichere Aufbewahrung) kann aber auch - was die wenigsten wissen - bei einem privatschriftlichen Testament erreicht werden: auch dieses kann zur amtlichen Verwahrung bei einem Notar hinterlegt werden (oder bei einem Rechtsanwalt oder Steuerberater; letztere Personen erhalten aber erfahrungsgemäß nicht zeitnah Kenntnis vom Tode des Erblassers, so dass über längere Zeiträume hinweg Ungewissheit darüber bestehen könnte, ob es überhaupt eine letztwillige Verfügung gibt und welchen Inhalt sie hat. Demgegenüber wird das zuständige Nachlassgericht - in Baden-Württemberg das Notariat - sehr schnell vom zuständigen Standesamt vom Versterben des Testierenden unterrichtet, es folgt dann automatisch eine zeitnahe Testamentseröffnung). Soll das Testament nicht amtlich verwahrt werden, empfiehlt es sich, eine weitere Ausfertigung des privatschriftlichen Testaments noch anderweitig (z.B. bei engen Verwandten) in verschlossenem Umschlag zu deponieren.

## V. Der Pflichtteil

Völlig frei über seinen Nachlass kann nur verfügen, wer weder Ehegatte/Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz noch Nachkommen hat und dessen Eltern zum Zeitpunkt des eigenen Todes bereits verstorben sind.

Treffen nicht alle drei Bedingungen zu, hat man automatisch zumindest **einen** gesetzlichen Erben - der wiederum hat zumindest Anspruch auf seinen gesetzlichen Pflichtteil. Diesen Pflichtteil kann man testamentarisch dem Pflichtteilsberechtigten nur unter sehr strengen Voraussetzungen (vgl. die Aufzählung in § 2333 BGB) entziehen.

Da das Pflichtteilsrecht höchst kompliziert und vielschichtig ist, erfolgen die nachstehenden Hinweise nur in Kurzform.

### 1. Wer ist pflichtteilsberechtigt?

Pflichtteilsberechtigt sind (nur) der Ehegatte/der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die eigenen Eltern und die eigenen Abkömmlinge. Geschwister sind also beispielsweise - entgegen weit verbreiteter Meinung - **nicht** pflichtteilsberechtigt!

### 2. Wie hoch ist der Pflichtteil?

Der Pflichtteil beläuft sich auf die **Hälfte** desjenigen, was der Pflicht-

teilsberechtigten erben würde, wenn die **gesetzliche** Erbfolge zum Zuge käme.

**Beispiel:** Die Eheleute A und B leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft und haben zwei gemeinschaftliche Kinder. Im Ehegatten-Testament haben sie sich gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt; Schlusserbin nach dem Tode des letztversterbenden Ehegatten soll allein die Tochter C werden, während der Sohn D im Testament überhaupt nicht erwähnt wird. Stirbt zunächst A, dann können **beide** Kinder gegenüber B von ihrem Pflichtteilsrecht Gebrauch machen, weil sie ja beim Tode des erstversterbenden Elternteils als Erben nicht berücksichtigt wurden (im Zweifelsfall wird die Tochter C die Geltendmachung eines solchen Pflichtteilsanspruchs aber deshalb unterlassen, weil die Eltern zum Schutze des überlebenden Ehegatten im Testament bestimmt haben, dass C für den Fall, dass diese beim Tode des erstversterbenden Teils ihre Pflichtteilsansprüche geltend macht, dann auch beim Tode des überlebenden Elternteils nicht Schlusserbin werden soll, sondern ebenfalls auf den Pflichtteil gesetzt werden soll). Dem Sohn D steht beim Tode von A gegenüber B ein Pflichtteilsanspruch in Höhe von  $\frac{1}{8}$  des Werts des Nachlasses des verstorbenen A zu (als gesetzlicher Erbe hätte er ja  $\frac{1}{4}$  erhalten - als Pflichtteilsberechtigter ist er auf 50 % des gesetzlichen Erbteils beschränkt, also auf  $\frac{1}{8}$ ). Stirbt dann später auch B, kann D von seiner Schwester C wiederum seinen Pflichtteil verlangen in Höhe von  $\frac{1}{4}$  (als gesetzlicher Erbe wäre er ja zu einer Quote von  $\frac{1}{2}$  ne-

ben seiner Schwester berufen - als auf den Pflichtteil gesetzter Abkömmling kann er nur 50 % hiervon, mithin  $\frac{1}{4}$ , geltend machen).

### 3. Worin besteht der Pflichtteil?

Da der Pflichtteilsberechtigter nicht Erbe wird, wird er am Nachlass nicht beteiligt. Ihm steht vielmehr ausschließlich eine **Zahlungsforderung** gegenüber den Erben zu. Da dieser Zahlungsanspruch grundsätzlich sofort fällig ist, kann dies die Erben in erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten bringen. Unter bestimmten Voraussetzungen (Stichwort: „Unbillige Härte“) kann der Erbe Stundung der Pflichtteilsforderung verlangen (zuständig: das Nachlassgericht).

### 4. Wann verjährt der Pflichtteilsanspruch?

Er verjährt innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des Erbfalls **und** Kenntnis des Pflichtteilsberechtigten sowohl vom Erbfall, als auch von seiner Rechtsstellung als Pflichtteilsberechtigter.

### 5. Was ist ein Pflichtteilsergänzungsanspruch?

Den gesetzlichen Pflichtteilsanspruch könnte man theoretisch dadurch aushehlen, dass wesentliche Vermögensteile schon zu Lebzeiten des Erblassers an die Wunscherben verschenkt werden. Dieser Umgehungsmöglichkeit hat der Gesetzgeber einen Riegel

vorgeschoben: Der Wert solcher Schenkungen - gleichgültig, ob die Schenkung an den Ehegatten/den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, an eines von mehreren Kindern oder an einen außenstehenden Dritten erfolgt ist - wird bei der Berechnung des Pflichtteils dem Nachlass hinzugerechnet. Dies bezieht sich allerdings nur auf Schenkungen, die innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Tode des Erblassers erfolgten (Ausnahme: Schenkungen an den Ehegatten/den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sind ohne rückwirkende zeitliche Begrenzung auf zehn Jahre immer zu berücksichtigen, es sei denn, es handelt sich um übliche Anstandsschenkungen).

Nach jüngst erfolgter Gesetzesänderung findet aber bei Schenkungen, für die die 10-Jahres-Frist gilt, eine kontinuierliche Wert-Abschmelzung statt: Die Schenkung wird innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall in vollem Umfang, innerhalb jedes weiteren Jahres vor dem Erbfall um jeweils 1/10 weniger berücksichtigt; sind zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen, bleibt die Schenkung völlig unberücksichtigt.

## **6. Bestehen Steuerungsmöglichkeiten?**

Ja, in vielfältiger Form, nachstehend nur beispielhaft aufgeführt:

- Vermögenswerte werden bereits zu Lebzeiten auf einen Pflichtteilsberechtigten übertragen unter der

Auflage, dass die lebzeitige Übertragung auf den späteren Pflichtteil angerechnet werden muss;

- Einsetzung des Pflichtteilsberechtigten zum Erben im Testament, allerdings nur in rechnerischer Höhe des Pflichtteils (hierdurch wird verhindert, dass dieser Erbe Zahlungsansprüche gegenüber den Miterben geltend machen kann);
- Aufnahme einer Pflichtteilsstrafklausel im gemeinschaftlichen Ehegatten-Testament - macht ein Abkömmling beim Tode des erstversterbenden Elternteils von seinem Pflichtteilsrecht Gebrauch, dann soll er auch beim Tode des überlebenden Elternteils nur den Pflichtteil erhalten, also nicht Erbe werden;
- Vereinbarung zu Lebzeiten mit einem oder mehreren Pflichtteilsberechtigten, dass diese auf ihr gesetzliches Pflichtteilsrecht verzichten (nur durch notarielle Beurkundung möglich, und üblicherweise nur gegen eine gewisse Ausgleichszahlung zu erreichen);
- Übertragung von Vermögenswerten zu Lebzeiten im Wege der vorweggenommenen Erbfolge (ggf. gegen Nießbrauchsvorbehalt, wenn es sich um eine Immobilie handelt) auf einen von mehreren Abkömmlingen - erlebt der insoweit Verfügende die nächsten zehn Jahre noch, dann wird diese Schenkung überhaupt nicht mehr im Rahmen eines Pflichtteilsergänzungsan-

spruchs berücksichtigt, bei kürzerer Lebensdauer je nach Anzahl der Jahre innerhalb des 10-Jahres-Zeitraumes nur zu einem bestimmten Bruchteil.

## D.

### Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer

#### I. Steuerbefreiungen

##### 1. Verhältnis von Erbschaft- und Schenkungssteuer

Im deutschen Steuerrecht sind Erbschaft- und Schenkungssteuer im selben Gesetz grundsätzlich gleichlaufend geregelt (Identität von Steuerklassen, Steuersätzen und Freibeträgen). Die jeweiligen Schenkungsfreibeträge können alle 10 Jahre erneut genutzt werden, so dass sich durch kontinuierliche Übertragung von Vermögensteilen zu Lebzeiten unter jeweiliger Ausnutzung der Freibeträge ein erheblicher Gestaltungsspielraum bietet zur Vermeidung von Schenkungssteuer/Erbschaftsteuer.

##### 2. Steuerbefreiungs-Tatbestände

Steuerfrei bleiben u.a. (nur schlagwortartig aufgezählt, gültig aber sowohl bei Schenkungen zu Lebzeiten, als auch im Erbfall):

###### 2.1 Hausrat

Beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I bleibt der Wert des

Hausrats unberücksichtigt, soweit er € 41.000,- nicht übersteigt;

###### 2.2 Zuwendungen

Übliche Gelegenheitsgeschenke, Zuwendungen zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung, Zuwendungen zu kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, Zuwendungen an politische Parteien etc. bleiben ebenfalls steuerfrei.

###### 2.3 Selbst genutzter Wohnraum

Der Erwerb von selbst genutztem Wohnraum in Deutschland, der EU oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes durch Schenkung oder Vererbung ist unter bestimmten Voraussetzungen gänzlich von der Steuer befreit. Es ist dies ein Kernstück der Erbschaftssteuerreform 2008.

###### 2.3.1 Schenkung an Ehegatten oder Lebenspartner

Zuwendungen von bebauten Grundstücken unter Lebenden (**Schenkungen**) an den **Ehegatten** oder **Lebenspartner** sind stets steuerfrei, wenn sich in dem Gebäude eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken (als Familienheim) befindet (oder wenn der andere Partner mit der Schenkung von eingegangenen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder der Herstellung des Familienheims freigestellt wird).

### 2.3.2 Vererbung an Ehegatten oder Lebenspartner

Im Falle der **Vererbung** eines solchen Grundstücks, in dem der Erblasser eine bis zu seinem Tod zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung hat, bleibt der Erwerb steuerfrei, wenn der Erwerber (**Ehegatte** oder **Lebenspartner**) diese Selbstnutzung mindestens 10 Jahre lang aufrecht erhält; unschädlich ist es, wenn er an einer solchen Nutzung aus zwingenden Gründen gehindert ist (etwa weil er in ein Pflegeheim muss).

### 2.3.3 Vererbung an Kinder

**Kinder** oder - im Falle ihres Vorversterbens - **Enkel** sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten oder Lebenspartner bezüglich eines von ihnen **ererbten** (nicht: Zu Lebzeiten **geschenkt**!) bebauten Grundstücks von der Erbschaftsteuer befreit, wenn sie die Selbstnutzung unverzüglich aufnehmen und - als zusätzliche Bedingung - die Wohnfläche der Wohnung 200 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.

### 2.4 Zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke

Zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke werden nur mit 90 % ihres maßgeblichen Wertes angesetzt (gilt für alle im Inland, in der EU oder dem Europäischen Wirtschaftsraum belegenen Grundstücke, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören).

### 2.5 Betriebsvermögen

Darüber hinaus gibt es detaillierte gesetzliche Regelungen im Hinblick auf die Ermöglichung einer wesentlichen bis gänzlichen Befreiung von der Steuerpflicht bei Betriebsnachfolgen; von einer Darstellung soll hier abgesehen werden.

## II. Steuerklassen

Je nach dem Verhältnis des Erben bzw. des Beschenkten zum Erblasser bzw. zum Schenker werden drei Steuerklassen unterschieden.

### Steuerklasse I:

- Ehegatte, Lebenspartner
- Kinder und Stiefkinder
- Abkömmlinge dieser Kinder und Stiefkinder
- Eltern und Voreltern (das sind Großeltern, Urgroßeltern etc.) bei Erwerb von Todes wegen

### Steuerklasse II:

- Eltern, Voreltern (soweit nicht in Steuerklasse I aufgeführt), Geschwister, Neffen/Nichten, Schwiegerkinder, Stief- und -Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

### Steuerklasse III:

- Alle übrigen Personen (Freunde, Lebensgefährten etc.)

### III. Freibeträge

#### 1. Erneuerung alle 10 Jahre

Jedem Erwerber steht ein persönlicher Freibetrag zu, der sowohl für Erwerber von Todes wegen, als auch für Schenkungen unter Lebenden gilt; der Schenkungsfreibetrag kann alle 10 Jahre erneut genutzt werden.

#### 2. Höhe der Freibeträge

Der Freibetrag beträgt für

- den Ehegatten/Lebenspartner € 500.000,--;
- jedes Kind/Stiefkind € 400.000,--;
- jedes Kind eines verstorbenen Kindes/Stiefkindes € 400.000,--;
- jedes Kind eines lebenden Kindes/Stiefkindes € 200.000,--;
- jede sonstige Person aus Steuerklasse I € 100.000,--;
- jede Person aus Steuerklasse II oder III € 20.000,--.

#### 3. Versorgungsfreibetrag

Zusätzlich wird beim Erbfall dem überlebenden Ehegatten/Lebenspartner und den Kindern ein besonderer Versorgungsfreibetrag gewährt. Dieser besondere Versorgungsfreibetrag ist jedoch um den Barwert erb-schaftsteuerfreier Versorgungsbezüge zu kürzen; hierunter fallen z.B. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und sämtliche Versorgungsleistungen aus einem Dienstverhältnis (betriebliche Altersversorgung). Für Erwerber von Todes wegen steht dem Erben ein Versorgungsfreibetrag in folgender Höhe zur:

- Ehegatte € 256.000,--
- Kind bis zu 5 Jahren € 52.000,--
- Kind von mehr als 5-10 Jahren € 41.000,--
- Kind von mehr als 10-15 Jahren € 30.700,--
- Kind von mehr als 15-20 Jahren € 20.500,--
- Kind von mehr als 20-27 Jahren € 10.300,--
- ab dem 27. Geburtstag haben erbende Kinder keinen Versorgungsfreibetrag mehr

#### **IV. Abzug von Nachlassverbindlichkeiten**

Nur der Nachlass-Nettowert wird besteuert, d.h. Nachlassverbindlichkeiten sind zur Ermittlung des zu versteuernden Nachlasses in Abzug zu bringen. Abziehbar sind:

- Die vom Erblasser herrührenden Schulden;
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen und geltend gemachten Pflichtteilen;
- die Kosten der Bestattung des Erblassers, ein angemessenes Grabdenkmal, die übliche Grabpflege mit ihrem Kapitalwert für eine unbestimmte Dauer, sowie die Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung und Verteilung des Nachlasses entstehen; für die letztgenannten Kosten ist insgesamt ein Betrag von € 10.300,- ohne Nachweis abziehbar.

#### **V. Steuertarif-Tabelle**

Eine Steuertarif-Tabelle (beinhaltend auch die jeweiligen Freibeträge) ist diesem Skript als Anlage 1 beigelegt.

#### **E. Gestaltungstipps**

Schieben Sie erbrechtliche Entscheidungen über Ihr Vermögen nicht auf die lange Bank, machen Sie von Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch! Nur so können Sie den Vermögenserhalt im Familienkreis (und ggf. auch den Fortbestand eines Unternehmens) sichern.

#### **I. Vermeidung bzw. Verminderung der Erbschaftsteuer**

Um den Anfall von Erbschaftsteuer zu vermeiden oder zu vermindern, sind in Deutschland eine Reihe von legalen Maßnahmen möglich:

- **Schenkungen zu Lebzeiten** an die Erben unter Nutzung des Schenkungsteuerfreibetrags (alle 10 Jahre neu), ggf. gegen Einräumung von Sicherheiten wie Nießbrauchsverbehalt, Leibgeding, lebenslängliches Wohnrecht, Reallast etc.; bei Zuwendungen an Kinder die Anordnung nicht vergessen, dass diese sich die Zuwendung auf den Pflichtteil anrechnen lassen müssen; jeweils Rückforderungsvorbehalte einbauen und diese grundbuchrechtlich durch Rückauflassungsvormerkungen sichern lassen z.B. für den Fall der Scheidung, oder wenn der Bedachte beabsichtigt, die Zuwendung weiterzuveräußern, oder bei Verarmung des Schenkers, oder bei grobem

Undank, oder wenn ein Gläubiger des Beschenkten in das geschenkte Vermögen vollstrecken will, etc.);

- bei **Alleineigentum an einer Immobilie** oder bei alleiniger **Inhaberschaft eines Kontos** oder eines **Wertpapierdepots**: Dem Partner das hälftige Mit-eigentum übertragen bzw. ihn als Mitinhaber des Kontos/des Wertpapierdepots aufnehmen - es fällt dann jeweils nur 50 % des betreffenden Vermögensgegenstandes in den Nachlass, der zu versteuernde Wert des Nachlasses mindert sich entsprechend. Außerdem können die Kinder die Freibeträge mehrfach ausnützen (einmal beim Erhalt vom Vermögen bei Lebzeiten oder von Todes wegen seitens des Vaters, und dann wiederum erneut in voller Höhe des Freibetrags von € 400.000,-- im Verhältnis zur Mutter);
- Verlagerung von Vermögen in Anlageklassen, die einer niedrigeren Besteuerung unterliegen, etwa Immobilien, Lebens- und Rentenversicherung, Schiff-fonds;
- Verlagerung von Privatvermögen ins Betriebsvermögen;
- den Erben durch Adoption oder Heirat in eine günstigere Steuerklasse versetzen;

- unter steuerlichen Gesichtspunkten ist die Abfassung eines **Berliner Testaments** nicht immer sinnvoll, da derselbe Nachlass u.U. **zweimal** versteuert wird (zunächst bei der Vererbung an den überlebenden Ehegatten; sodann nochmals beim Tode des überlebenden Ehegatten);
- die Wahl des **Güterstandes** innerhalb der Ehe sollte nicht nur unter erbrechtlichen Gesichtspunkten (ggf. andere Erbquoten bei gesetzlicher Erbfolge und damit auch andere Pflichtteilsquoten), sondern auch unter erbschaftsteuerrechtlichen Überlegungen einer Überprüfung unterzogen werden.

## II. Sonstige Hinweise

- Denken Sie an die Möglichkeit der Aufnahme einer Pflichtteilsstrafklausel im Ehegatten-Testament (zum Schutz des überlebenden Ehegatten soll dasjenige Kind, das beim Tode des erstversterbenden Elternteils Pflichtteilsansprüche geltend macht, auch beim Tode des letztversterbenden Elternteils nur auf den Pflichtteil gesetzt sein);
- überlegen Sie, ob und in welchem Umfange es sinnvoll ist, im Rahmen eines Ehegatten-Testaments den überlebenden Ehegatten an sämtliche Be-

stimmungen im gemeinsamen Testament zu **binden** (eine solche **Bindungswirkung** tritt grundsätzlich automatisch ein, es kann dem überlebenden Ehegatten aber durch ausdrückliche Bestimmung im Testament ganz oder in bestimmtem Umfang freie Hand zur Errichtung eines neuen Testaments eingeräumt werden);

- in bestimmten Fällen ist bei der Abfassung eines gemeinschaftlichen Testaments die Aufnahme einer **Wiederverheiratungsklausel** sinnvoll (um zu vermeiden, dass durch die Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten erhebliche Teile des an ihn vererbten Vermögens in eine andere Familie geraten und hierdurch den eigenen gemeinschaftlichen Kindern entzogen werden);
- in bestimmten Fällen (wenn die Kinder noch minderjährig sind, oder wenn umfangreiches Vermögen zu verwalten ist, oder wenn Erbstreitigkeiten zu befürchten sind etc.) kann es sich empfehlen, im Testament einen **Testamentsvollstrecker** zu bestimmen, der ggf. den Nachlass nicht nur zu sichern und zu verteilen, sondern auch über Jahre hinweg zu verwalten hat;

- **überprüfen** Sie Ihre letztwilligen Verfügungen alle 3-5 Jahre, ob sie noch den geänderten Vermögensverhältnissen, den geänderten familiären Verhältnissen und den ggf. wiederum geänderten steuerrechtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen;
- sowohl die Errichtung einer **Vorsorgevollmacht** zu Lebzeiten (zur Vermeidung der Anordnung einer Betreuung seitens des Vormundschaftsgerichts) sowie die Errichtung einer **Patientenverfügung** sind dringend zu empfehlen.

## Steuertarif für Erbfälle und Schenkungen ab dem 01. Januar 2010

Wert des Vermögens	Steuerklasse I			Steuerklasse II	Steuerklasse III
	Ehegatten, Lebenspartner	Kinder, ....	Enkel, .....	Geschwister, ....	alle übrigen Erben
abzüglich Freibetrag von:	500.000 €	400.000 €	200.000 €	20.000 €	20.000 €
<b>Steuersatz bei einem Vermögen</b>					
bis 75.000	7 %	7 %	7 %	15 %	30 %
bis 300.000	11 %	11 %	11 %	20 %	30 %
bis 600.000	15 %	15 %	15 %	25 %	30 %
bis 6.000.000	19 %	19 %	19 %	30 %	30 %
bis 13.000.000	23 %	23 %	23 %	35 %	50 %
bis 26.000.000	27 %	27 %	27 %	40 %	50 %
> 26.000.000	30 %	30 %	30 %	43 %	50 %

Zudem besteht in der Steuerklasse II ein zusätzlicher sachlicher Freibetrag für Hausrat und sonstige Gegenstände in Höhe von 12.000 Euro.

## Steuertarif für Erbfälle und Schenkungen ab dem 01. Januar 2010

Wert des Vermögens	Steuerklasse I			Steuerklasse II	Steuerklasse III
	Ehegatten, Lebenspartner	Kinder, ....	Enkel, .....	Geschwister, ....	alle übrigen Erben
abzüglich Freibetrag von:	500.000 €	400.000 €	200.000 €	20.000 €	20.000 €
<b>Steuersatz bei einem Vermögen</b>					
bis 75.000	7 %	7 %	7 %	15 %	30 %
bis 300.000	11 %	11 %	11 %	20 %	30 %
bis 600.000	15 %	15 %	15 %	25 %	30 %
bis 6.000.000	19 %	19 %	19 %	30 %	30 %
bis 13.000.000	23 %	23 %	23 %	35 %	50 %
bis 26.000.000	27 %	27 %	27 %	40 %	50 %
> 26.000.000	30 %	30 %	30 %	43 %	50 %

Zudem besteht in der Steuerklasse II ein zusätzlicher sachlicher Freibetrag für Hausrat und sonstige Gegenstände in Höhe von 12.000 Euro.